

16.04.2026



Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung e. V.

– Der Vorstand –

An das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung zum 19. Schulrechtsänderungsgesetz (19. SchRÄG)

Bochum, den 16. April 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung e. V. dankt für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Verbändebeteiligung zum 19. Schulrechts-änderungsgesetz zu äußern. Die Einbindung der schulischen Praxis in den Gesetzgebungsprozess stellt einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung eines tragfähigen, rechtssicheren und praxisnahen Schulrechts in Nordrhein-Westfalen dar.

Als Interessenvertretung von Schulleiterinnen und Schulleitern der Gymnasien bringen wir nachfolgend unsere Einschätzung zu ausgewählten Neuregelungen ein.

Leistungsbewertung und Bildungsgerechtigkeit

Die erstmalige gesetzliche Verankerung klarer Voraussetzungen für Nachteilsausgleich und Notenschutz (§ 48a SchulG) wird ausdrücklich begrüßt. Die Differenzierung zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz sowie die präzisere Regelung insbesondere im Prüfungs- und Abschlussbereich stärken die Rechtssicherheit schulischer Entscheidungen und tragen zu mehr Transparenz für alle Beteiligten bei.

Ausdrücklich befürworten wir die Neuregelung zur Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen aus anderen Bundesländern, sofern ihnen entsprechende Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zugrunde liegen. Diese Regelung reduziert erheblich den Verwaltungsaufwand bei Schulformwechseln und Zuzügen nach Nordrhein-Westfalen und erleichtert Bildungsbiografien, ohne die Vergleichbarkeit von Abschlüssen zu beeinträchtigen.

Kommunikationsgebot und Verhüllungsverbot

Die Klarstellung eines Kommunikationsgebots im Schulgesetz sowie der Hinweis, dass Schülerinnen und Schüler die Kommunikation im Unterricht nicht durch eine Verhüllung ihres Gesichts erschweren dürfen, wird **grundsätzlich begrüßt**. Schule ist ein kommunikativer Raum, in dem Lernprozesse maßgeblich durch Interaktion, Rückmeldung und Beobachtung geprägt sind. Insbesondere für die Bewertung der

sonstigen Leistungen ist die Wahrnehmung von Mimik, Reaktionen und Beteiligung unverzichtbar.

Aus schulpraktischer Sicht besteht jedoch **dringender Konkretisierungsbedarf**, um eine rechtssichere und konfliktarme Umsetzung im Schulalltag zu gewährleisten. Der Begriff der „Verhüllung“ ist derzeit nicht eindeutig definiert. Unklar bleibt insbesondere, ob ausschließlich die Nicht-Erkennbarkeit des Gesichts gemeint ist oder ob weitergehende Anforderungen – etwa hinsichtlich der Sichtbarkeit der Ohren – erfasst sein sollen. Ebenso bedarf der Umgang mit Kopfbedeckungen, einschließlich religiös motivierter Kleidung, sowie mit gesundheitlich begründeten Ausnahmen einer klaren Regelung.

Darüber hinaus erscheint eine **situationsbezogene Differenzierung** erforderlich. Während im Unterricht die Sichtbarkeit des Gesichts als Regelfall ausreichend sein sollte, können bei Leistungsüberprüfungen weitergehende Anforderungen gerechtfertigt sein, um Täuschungsversuche zu verhindern.

Für die praktische Umsetzung ist zudem die **klare Regelung der Zuständigkeiten** notwendig. Die unterrichtende Lehrkraft muss im konkreten Unterrichtsgeschehen befugt sein, die Einhaltung des Kommunikationsgebots einzufordern. Gleichzeitig bedarf es einer rechtssicheren Einordnung möglicher pädagogischer oder ordnungsrechtlicher Maßnahmen bei Verstößen. Ohne entsprechende Präzisierungen besteht für Lehrkräfte und Schulleitungen erhebliche Rechtsunsicherheit.

Wir empfehlen daher, den Begriff der Verhüllung eindeutig auf die Nicht-Erkennbarkeit des Gesichts zu beziehen, eine situationsbezogene Differenzierung vorzusehen, die Zuständigkeit der Lehrkräfte ausdrücklich zu regeln sowie ergänzend landeseinheitliche Konkretisierungshilfen bereitzustellen.

Mitwirkungspflicht bei erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

Die Klarstellung, dass erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen Schülerinnen und Schüler nicht von der Pflicht entbinden, am Bildungsziel mitzuwirken, wird **ausdrücklich befürwortet**. Sie stärkt die pädagogische Stringenz schulischen Handelns und verdeutlicht, dass der Bildungsauftrag auch in Konfliktsituationen fortbesteht.

Insbesondere die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler während eines Unterrichtsausschlusses zur eigenständigen Erarbeitung von Unterrichtsinhalten zu verpflichten, fördert Verantwortung und sichert die Anschlussfähigkeit an den Unterricht. Für eine erfolgreiche Umsetzung sind jedoch klare organisatorische Rahmenbedingungen notwendig; die konkrete Ausgestaltung sollte im pädagogischen Ermessen der Schule liegen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgen.

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

Die im Gesetzentwurf vorgesehene **Differenzierung und Neuordnung** der erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen wird insgesamt **ausdrücklich begrüßt**. Die Einordnung eines Unterrichtsausschlusses von bis zu zwei Tagen als erzieherische Einwirkung ermöglicht Schulen eine schnellere,

flexiblere und pädagogisch angemessene Reaktion auf Unterrichtsstörungen und stärkt die schulische Handlungssicherheit erheblich.

Auch die Einführung präventiver Schutzmaßnahmen bei Gefahr im Verzug gemäß § 53a SchulG wird **ausdrücklich befürwortet**. Die Möglichkeit eines sofortigen, vorübergehenden Ausschlusses vom Schulbesuch bei konkreten Gefährdungslagen ist aus Sicht der Schulleitungspraxis unerlässlich, um die Sicherheit aller am Schulleben Beteiligten wirksam zu gewährleisten.

Ebenso begrüßen wir die ausdrückliche Klarstellung, dass die zeitweise Wegnahme von Gegenständen auch private mobile Endgeräte umfasst. Diese Regelung entspricht den schulischen Realitäten und ermöglicht ein konsequentes Vorgehen gegen Unterrichtsstörungen und missbräuchliche Nutzung digitaler Geräte. Eine ergänzende Konkretisierung der Rahmenbedingungen – etwa zur Dauer der Wegnahme und zur Rückgabe – erscheint jedoch sinnvoll.

Weitere administrative Regelungen

Kritisch beurteilen wir die gesetzliche Festschreibung der verpflichtenden Teilnahme an einem Assessment-Center-Verfahren als Voraussetzung für die Bewerbung auf Schulleitungsstellen. Standardisierte Assessment-Center erfassen pädagogische Führungskompetenz, schulische Kontextbedingungen sowie langfristige Leitungshaltung nur begrenzt. Zudem besteht die Gefahr von Verzerrungen zugunsten bestimmter Präsentations- oder Persönlichkeitstypen, während Integrität, pädagogische Haltung und Beziehungsfähigkeit nur unzureichend valide abgebildet werden. Der hohe zeitliche, personelle und finanzielle Aufwand steht aus unserer Sicht in keinem angemessenen Verhältnis zur prognostischen Aussagekraft dieser Verfahren.

Demgegenüber wird die Klarstellung zur **Elternmitwirkung**, wonach bei Wahlen zur Schul- und Fachkonferenz alle Eltern der Schule wählbar sind, **ausdrücklich befürwortet**. Sie stärkt die demokratische Beteiligung und erweitert die Mitwirkungsmöglichkeiten an schulischen Entscheidungsprozessen.

Schlussbemerkung

Zusammenfassend enthält das 19. Schulrechtsänderungsgesetz zahlreiche sinnvolle und praxisnahe Regelungen, die die Handlungsfähigkeit von Schulen stärken und zu einem sicheren, geordneten und pädagogisch verantworteten Schulbetrieb beitragen. An einzelnen Stellen – insbesondere beim Kommunikationsgebot und bei der Schulleitungsbesetzung – sehen wir weiteren Präziserungs- und Nachsteuerungsbedarf, um die schulische Praxis wirksam zu unterstützen.

Für den weiteren Dialog stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kerstin Guse-Becker
(Vorsitzende WDV e.V.)